

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

der HAUSLEITNER & SCHWEITZER GMBH

Kaplanstraße 4, A-4632 Pichl bei Wels

I. Geltungsbereich

- 1.1. Wir bestellen Waren („Lieferungen“) ausschließlich zu diesen Einkaufsbedingungen. Für alle von uns abgeschlossenen Kaufverträge („Verträge“), wie immer diese im Einzelnen auch bezeichnet sein mögen, gelten diese Einkaufsbedingungen. Hiervon abweichende Sonderbedingungen sind für uns nur verbindlich, wenn sie schriftlich und unterfertigt vereinbart wurden.
- 1.2. Soweit im Folgenden der Begriff „Lieferant“ verwendet wird, ist darunter der Lieferant zu verstehen, mit welchem wir einen Vertrag über die Lieferung von Waren abgeschlossen haben.
- 1.3. Mit der Legung des Angebotes anerkennt der Lieferant jedenfalls unsere Einkaufsbedingungen.
- 1.4. Auch auf Folgebestellungen – seien sie schriftlich oder mündlich erfolgt – sind diese Einkaufsbedingungen anzuwenden, ohne dass wir darauf gesondert hinweisen müssen.
- 1.5. Für Art, Umfang und Zeitpunkt der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung sind die Angaben in unserer schriftlichen Bestellung maßgebend.
- 1.6. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn wir deren Geltung vorab ausdrücklich und schriftlich bestätigen. In allen anderen Fällen wird der Geltung der Geschäftsbedingungen des Lieferanten hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir beim jeweiligen Vertragsabschluss nicht noch einmal widersprechen. Stillschweigen gilt nicht als Einverständnis. Ebenso wenig werden allfällige in der Auftragsbestätigung des Lieferanten enthaltene, von unserer Bestellung abweichende bzw. in unserer Bestellung nicht geregelte Bedingungen Vertragsinhalt, es sei denn, diese werden von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt.
- 1.7. Die Vertragsgrundlagen gelten in der nachangeführten Rangfolge:
 - Unsere Bestellung sowie allfällige in der Bestellung oder sonstiger Korrespondenz durch Unterschrift bestätigte Sondervereinbarungen
 - Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen
 - Angebot des Lieferanten ausgenommen Allgemeine Geschäftsbedingungen
 - Die einschlägigen Bestimmungen des Zivilrechtes

II. Vertragsabschluss

- 2.1. Angebote des Lieferanten sind verbindlich. Der Lieferant hat in seinem Angebot die Mengen und Beschaffenheit der Waren genau auf unsere Anfrage abzustimmen und Abweichungen ausdrücklich anzuführen.
- 2.2. Die Bestellung eines Angebotes ist für uns nur dann rechtsverbindlich und führt zum Vertragsabschluss, wenn sie schriftlich und unterfertigt erfolgt. Mündliche oder telefonische Bestellungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer nachträglichen schriftlichen Bestellung. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen gilt nicht als solche Zustimmung. Diese Schriftformklausel kann nicht durch mündliche Vereinbarung außer Kraft gesetzt werden.
- 2.3. Mit der Legung des Angebotes garantiert der Lieferant die vertragsgemäße Lieferung. Ist der Bestellung ein Plan angeschlossen, hat jede Ausführung präzise jenem Plan zu entsprechen, welcher der Bestellung angeschlossen ist. Eine vorbehaltlose Annahme der Lieferung durch uns stellt keine Zustimmung zu Abweichungen von der Bestellung dar.
- 2.4. Sollten dem Lieferanten nach Vertragsabschluss Änderungen von Tatsachen bekannt werden, die der Angebotskalkulation und somit unserer Bestellung zugrunde liegen oder die Änderungen in der Durchführung des Vertrags erfordern könnten, hat er uns dies unverzüglich mitzuteilen. Wir sind diesfalls zu entsprechenden Vertragsanpassungen berechtigt. Bei erheblichen Tatsachenänderungen sind wir auch zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

III. Preise

- 3.1. Angebote, Kostenvoranschläge, Pläne, Prüfnachweise für technische Geräte und dergleichen sind vom Lieferanten stets unentgeltlich zu erstellen, gleichgültig welche Vorarbeiten dazu notwendig waren.
- 3.2. Alle Preise sind Festpreise, verstehen sich ohne Umsatzsteuer, und schließen sämtliche Kosten des Lieferanten, z.B. Lieferkosten, Kosten für Qualitätsmanagement, Funktions- und Qualitätsprüfungen, Verpackung sowie Dokumentation und allenfalls nötige Genehmigungen und Versicherungen, mit ein.
- 3.3. Der Lieferant ist nicht berechtigt, aufgrund von Preiserhöhungen jeglicher Art, wie zB seiner Zulieferer, die zwischen Vertragsabschluss und der Lieferung eintreten, seine Preise zu erhöhen.
- 3.4. Alle öffentlichen Abgaben, Gebühren, Steuern oder Zölle, auch jene, welche nach Abschluss des jeweiligen Vertrags neu eingeführt oder erhöht werden, gehen diese zulasten des Lieferanten.

IV. Rechnungslegung, Zahlung

- 4.1. Rechnungen sind, wenn nicht anders vorgeschrieben, einfach nach Lieferung an uns zu übermitteln. Auf den Rechnungen sind außer der Bestellnummer sämtliche Bestelldaten, die Versandart und der Lieferschein zu vermerken. Die Rechnungen müssen alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten, um unseren Vorsteuerabzug zu gewährleisten und den zollrechtlichen Bestimmungen zu genügen, wobei diese auch ausdrücklich als Anzahlungs- bzw. Schlussrechnung zu bezeichnen sind. Falls keine Bestellnummer vorhanden ist, ist die Rechnung unter Angabe der Kostenstelle und des Namens sowie der Abteilung unseres Ansprechpartners zu senden. Außerdem sind die Rechnungen so wie die Bestellungen zu gliedern. Darüber hinaus ist auf der Rechnung BIC und IBAN anzugeben.
- 4.2. Rechnungen, die unseren Bedingungen widersprechen, gelten als nicht gelegt und werden von uns zur Verbesserung zurückgesandt. In diesen Fällen beginnt die vereinbarte Zahlungsfrist erst mit dem Eingang der ordnungsgemäß gelegten Rechnung zu laufen.
- 4.3. Die Bezahlung übernommener Lieferungen erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, binnen 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder binnen 30 Tagen netto.
- 4.4. Zahlung bedeutet keine Übernahme der Lieferung und kein Anerkenntnis der Vertragsgemäßheit der Lieferung. Zahlungen gelten insbesondere nicht als Verzicht auf die Geltendmachung von Mängeln und (Gewährleistungs- bzw. Schadenersatz)Ansprüchen.
- 4.5. Die Zahlungsfristen sind vom Tag des Zugangs der unseren Bedingungen entsprechenden Rechnung, geht die Gefahr gemäß Punkt 9.3 bzw. 9.4. jedoch erst später auf uns über, vom Tag des Gefahrenübergangs, an zu berechnen. Solange die Lieferung nicht vollständig und/oder vertragsgemäß erbracht ist, beginnen die Zahlungsfristen jedenfalls nicht zu laufen; bei Lieferung vor dem vereinbarten Termin jedoch frühestens mit dem ursprünglich vereinbarten Termin.
- 4.6. Alle Zahlungen sind Bringschulden. Die Zahlungsfrist ist gewahrt, wenn innerhalb der Frist der Rechnungsbetrag auf unserem Konto einlangt.
- 4.7. Sofern in unserer Bestellung die Stellung einer Bankgarantie gefordert wird, ist diese spätestens bis zum Beginn der Ausführung unserer Bestellung zu übersenden, sofern in der Bestellung nicht ein früherer Zeitpunkt festgelegt ist, widrigenfalls wir berechtigt sind, vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.8. In Fällen, in denen eine "reverse charge" Situation gem. § 19 Abs 1 UStG vorliegt, sind die Rechnungen ohne Ausweis der Umsatzsteuer zu übersenden und in die Rechnung ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

V. Aufrechnung

Wir sind berechtigt, mit gegenwärtigen oder zukünftigen Forderungen, die uns gegen den Lieferanten zustehen, gegen gegenwärtige oder zukünftige Forderungen, die dem Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen uns zustehen, aufzurechnen. Eine Aufrechnung gegen Ansprüche von uns ist hingegen unzulässig, soweit Gegenforderungen nicht anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind.

VI. Verpackung

- 6.1. Der Lieferant trägt in jedem Fall die Gefahr und die Kosten der Verpackung. Die Verpackung hat sachgemäß zu erfolgen (im Sinne des Punktes 9.1.).
- 6.2. Der inländische Lieferant hat Verpackungsmaterial zu verwenden, hinsichtlich dessen er sich für die Freistellung von der Rücknahmeverpflichtung eines Dritten im Sinne der VerpackVO 1996, BGBl. Nr. 648/1996, in der jeweils geltenden Fassung bedient, und uns alle erforderlichen

Angaben darüber zu machen. Nach dem derzeitigen ARA (Altstoffrecycling Austria AG)-System hat der Lieferant "ARA-Lizenznummer", "Verpackungsfractionen" und ihre Gewichte auf dem Lieferschein anzuführen.

6.3. Sofern wir damit einverstanden sind, dass sich der Lieferant keines Dritten bedient, hat der Lieferant das Verpackungsmaterial von der von uns bezeichneten Stelle unverzüglich abzuholen und gemäß der VerpackVO 1996 in der jeweils geltenden Fassung auf eigene Kosten zu entsorgen und uns daraus schad- und klaglos zu halten ("Selbstentpflichtung"). Die Selbstentpflichtung hat uns der Lieferant schon bei Aufnahme des Geschäftskontaktes mitzuteilen.

6.4. Uns trifft keine Rückbringungs-, Entsorgungs- oder Lagerpflicht. Bei Verzug des Lieferanten können wir das Verpackungsmaterial auf Kosten und Gefahr des Lieferanten entsorgen oder entsorgen lassen. Werden nicht über die ARA freigestellte Materialien mangels pflichtgemäßer Aufklärung durch den inländischen Lieferant von uns über das ARA-System entsorgt, hat uns der Lieferant die gesamten Kosten zu erstatten, die uns daraus entstehen. Der Lieferant hat alle nach bestimmungsgemäßer Verwendung als "Abfälle" bzw. "gefährliche Abfälle" zu beurteilende Liefergegenstände, Rückstände oder Reststoffe solcher Liefergegenstände auf seine Gefahr und Kosten zur Entsorgung zurückzunehmen.

VII. Versandvorschriften, Kennzeichnung

7.1. Die von uns erteilten Versandvorschriften sind genau einzuhalten; insbesondere ist Paketsendungen eine Stückliste beizulegen und sind die Pakete gemäß Stückliste zu beschriften. Bei etwaigen Schäden oder Kosten, die aus der Nichteinhaltung der Versandvorschriften oder vereinbarten Versandbedingungen entstehen (z.B. Mehrfracht, Wagenstandsentsgelt), haftet der Lieferant gegenüber uns vollumfänglich für diese Schäden und Kosten. Fehlen Versandvorschriften oder Versandbedingungen, sind die für uns günstigsten Verfrachtungs- und Zustellungsarten zu wählen. Ein Versand durch einen Spediteur bedarf immer unserer Zustimmung; bei derartiger Abfertigung sind unsere Versandvorschriften und unsere Bestellnummer dem Spediteur, auch zur allfälligen Weitergabe an den Frächter, bekannt zu geben.

7.2. Die Liefergegenstände sind gemäß unseren Vorschriften bzw. aufgrund bestehender Dokumentationspflichten so zu kennzeichnen, dass deren Herkunft und Erzeugungsdatum (z.B. durch Teilenummer, Bestellnummer, Teilebenennung) zweifelsfrei festgestellt werden können.

VIII. Qualitäts- und Sicherheitsstandards

8.1. Die Erzeugung der Ware und Erbringung der Lieferungen hat auf dem im Zeitpunkt der Erbringung entsprechenden Stand der Technik unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen und hat den sicherheits- und qualitäts-, gesetzlichen und sonstigen Vorschriften, den vereinbarten technischen Daten sowie den zugesicherten Eigenschaften zu entsprechen. Stand der Technik ist der auf einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist.

8.2. Der Lieferant hat die Qualität der Waren ständig zu überprüfen. Sofern für Lieferungen vertragliche oder handelsübliche Dokumentationspflichten bestehen, hat der Lieferant die entsprechenden Aufzeichnungen zu führen und die Prüfungsunterlagen/Dokumentation über 7 Jahre nach Durchführung der letzten Lieferung aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen.

8.3. Die vorgenannten Verpflichtungen sind auf allfällige Subunternehmer zu überbinden.

8.4. Für Materialien und Gegenstände, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für die Umwelt sowie für Sachen ausgehen können und die deshalb aufgrund von Vorschriften einer Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallentsorgung erfahren müssen, wird der Lieferant uns ein den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechendes Sicherheitsdatenblatt oder Unfallmerkleblatt übergeben.

8.5. Für Nachteile, welcher Art auch immer, die uns infolge Missachtung der vorgenannten Verpflichtungen entstehen, hat uns der Lieferant vollkommen schad- und klaglos zu halten.

IX. Lieferung, Übergabe, Gefahrenübergang, Höhere Gewalt

9.1. Sämtliche vereinbarten Liefer- oder Leistungstermine sind verbindlich. Wird kein Termin bzw keine Frist vereinbart, ist unverzüglich zu liefern. Maßgeblich ist die von uns bestätigte Übergabe der Lieferung an der Lieferadresse.

Die Lieferung erfolgt stets auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an den von uns bestimmten Lieferort („DDP“ INCOTERMS 2000). Allen Lieferungen sind entsprechende Versandunterlagen (insbesondere sämtliche Bestelldaten) anzuschließen, widrigenfalls wir berechtigt sind, Lieferungen nicht anzunehmen. Bei Lieferung von Anlagen und Geräten, die von dritter Seite oder durch uns zu montieren sind, sind die erforderlichen Montagepläne der Bestätigung unserer Bestellung anzuschließen. Jeder Lieferung sind sämtliche Datenblätter, Montage- und Verarbeitungshinweise bzw Hinweise auf Besonderheiten des Materials (insbesondere bei Kunststoffherzeugnissen) sowie des Produktes anzuschließen. Auch bei Lieferungen aus dem Ausland sind die Beschriftungen in deutscher Sprache anzubringen. Bei Lieferungen aus nicht zur EU gehörigen Staaten hat der Lieferant für die inhaltlich richtige und rechtswirksame Ausstellung der zur Zollbefreiung erforderlichen Warenverkehrsbescheinigung zu sorgen; andernfalls hat er für alle nachteiligen Folgen aufzukommen.

9.2. Eine Lieferung gilt als übergeben, wenn deren Übergabe durch unseren befugten Dienstnehmer schriftlich bestätigt wurde und der Lieferant auch alle Nebenverpflichtungen, wie die Beistellung der erforderlichen Prüfnachweise, Beschreibungen, Bedienungsanleitungen und dergleichen, einwandfrei erfüllt hat

9.3. Wir sind berechtigt, Lieferungen von Waren oder Teile davon zurückweisen und/oder auf Kosten des Lieferanten zurücksenden, wenn diese vor oder nach dem festgelegten Zeitpunkt/Zeitraum oder in größerer oder kleinerer Menge erfolgen, als in der Bestellung angegeben. Aus einer früheren Lieferung darf uns kein Nachteil erwachsen; insbesondere beginnt die Zahlungsfrist nicht vor dem vereinbarten Termin zu laufen und findet der Gefahrenübergang nicht vor dem vereinbarten Liefertermin statt. Wir behalten uns vor, dem Lieferanten anfallende Handlungs- und Lagerkosten zu verrechnen. Bei Hinausschiebung des Versandtermins hat der Lieferant die Einlagerung für eine Mindestdauer von drei Monaten auf seine Gefahr und Kosten vorzunehmen.

9.4. Bei drohendem Liefer- oder Leistungsverzug hat uns der Lieferant unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer des Verzuges unverzüglich schriftlich zu verständigen. Wir sind diesfalls berechtigt, ohne Abwarten des vereinbarten Termins und ohne, dass es einer Nachfristsetzung bedarf, vom Vertrag zurückzutreten. Liefer- oder Leistungsfristen verlängern sich nur dann, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich anerkennen.

9.5. Die Gefahr geht stets erst dann auf uns über, wenn der Lieferant die Lieferung gemäß Punkt 9.3. übergeben hat.

9.6. Die Lieferung von Waren hat genau der Bestellung zu entsprechen. Besteht Anlass für die Annahme, dass aufgrund von Stichproben die gesamte Lieferung mangelhaft ist, so entsteht auch keine Fälligkeit für die gesamte Rechnung, mit welcher die mangelhafte Lieferung fakturiert worden ist. Bei ungerechtfertigter Mehr- oder Minderlieferung oder Qualitätsabweichung hat uns der Lieferant alle Aufwendungen zu ersetzen, die aus dem Aufwand an zusätzlicher Kontrolle, Verpackung, Rücksendung oder Lagerung entstehen. Rücksendungen nicht bestellter oder zuviel gelieferter Mengen gehen in jedem Fall zu Lasten und auf Gefahr des Lieferanten.

9.7. Im Falle höherer Gewalt (z.B. Krieg, Brandschäden, Überschwemmung, Verkehrsstörung, Streik, behördliche Maßnahmen) sind wir für die Dauer der Störung von der Abnahmepflicht befreit und auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Vertragspartner dadurch Ansprüche gegen uns entstehen. Dies gilt unabhängig davon, ob Ereignisse oder Umstände höherer Gewalt bei uns, unseren Zulieferern oder Nachunternehmern eintreten.

Wir sind ferner berechtigt, nach Voranmeldung die Fertigungsstätte des AN zu besichtigen, uns über den Produktionsstand der bestellten Waren zu informieren bzw die Waren im Werk des Lieferanten abzunehmen.

X. Subunternehmer, Vorlieferanten

Die von uns bestellten Dienstleistungen dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder teilweise noch ganz an Subunternehmer weitergegeben werden. Vorlieferanten sind bekannt zu geben. Ein Rechtsverhältnis zwischen uns und den Subunternehmern bzw. Vorlieferanten entsteht in keinem Fall. Der Lieferant haftet für das Verhalten seiner Subunternehmer und Vorlieferanten als Erfüllungsgehilfen gemäß § 1313a ABGB wie für sein eigenes.

XI. Versicherung

11.1. Der Lieferant verpflichtet sich zum Abschluss einer Betriebshaftpflicht- einschließlich Produkthaftpflichtversicherung mit folgendem Mindestdeckungsumfang:

- Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden sowie darauf zurückzuführende Vermögensschäden in Höhe des zweifachen Gesamtauftragswertes, mindestens jedoch EUR 2 Million pro Schadensfall, oder einer in Einzelfällen vereinbarten Höherversicherung;
- Versicherungssumme für reine Vermögensschäden in Höhe von EUR 0,7 Millionen pro Schadensfall;

c) weltweite Gültigkeit. Gerlinde!

11.2. Der Abschluss vorgenannter oder sonstiger Versicherungen schränkt die Verpflichtungen und die Haftung des Lieferanten in keiner Weise ein, selbst wenn wir keinen Einwand gegen die vom Lieferanten auf unsere Anforderung vorzulegende Versicherungspolize erheben. Die vom Lieferanten abgeschlossenen Versicherungen müssen einen Regressverzicht zu unseren Gunsten enthalten.

XII. Gewährleistung

12.1. Der Lieferant leistet bei Lieferungen von Waren Gewähr, dass diese fristgerecht und an der vereinbarten Lieferadresse erfolgen und die Ware, einschließlich der Ware von Zulieferern des Lieferanten, die vereinbarungs- und sachgemäße Beschaffenheit aufweist sowie den Qualitäts- und Sicherheitsstandards gemäß Punkt 8.1. entspricht.

12.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs, bei vereinbarten bestimmten Eigenschaften, deren Nichtvorliegen erst später erkannt werden kann, ab dem Zeitpunkt der Mangelerkennbarkeit.

12.3. Eine Verpflichtung zur unverzüglichen Überprüfung der Lieferung bei Übergabe und Rüge allfälliger Mängel besteht nicht. Wir sind vielmehr berechtigt, Gewährleistung wegen auftretender Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist jederzeit geltend zu machen. Wird ein Mangel innerhalb der Gewährleistungsfrist dem Lieferanten mitgeteilt, so wird vermutet, dass dieser bereits im Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war.

12.4. Im Gewährleistungsfall haben wir nach unserer Wahl das Recht, unentgeltliche Verbesserung der mangelhaften Lieferung (Nachtrag des Fehlenden) oder unentgeltlichen Austausch der mangelhaften Lieferung in angemessener Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für uns auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zu verlangen, den Vertrag zu wandeln oder einen entsprechenden Preisnachlass zu begehren. Darüber hinaus sind wir berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Verständigung des Lieferanten, Ersatzvornahme zu betreiben und sämtliche hierfür anfallenden Kosten dem Lieferanten vorzuschreiben.

12.5. Bei Mangelbehebung durch den Lieferanten beginnt die Gewährleistungsfrist nach Abnahme der Verbesserung bzw. des Austausches durch uns für die gesamte von der Mangelhaftigkeit betroffene Lieferung neu zu laufen.

12.6. Haben wir unserem Nachmann aufgrund der Mangelhaftigkeit der Lieferung bzw. der Dienstleistung des Lieferanten Leistungen - aus welchem Titel auch immer - erbracht, so steht uns das Rückgriffsrecht gegen den Lieferanten in jedem Fall ungeschmälert zu. Wir sind bei der Erbringung unserer diesbezüglichen Leistungen nicht verpflichtet, mit dem Lieferanten Rücksprache bezüglich der Art der Mangelbehebung zu halten.

12.7. Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf Gewährleistungsansprüche. Im Falle einer Mängelrüge oder einer Reklamation besitzen wir das Recht, den entsprechenden Preis vollständig zurückzuhalten.

12.8. Die Ansprüche auf Schadenersatz bleiben von der dargestellten Gewährleistung unberührt.

XIII. Schadenersatz

13.1. Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden, die uns aus einer nicht erfolgten, verspäteten oder mangelhaften bzw. vertragswidrigen Lieferung der Waren aus seinem oder dem Verschulden von zur Auftragsbefreiung beigezogenen Gehilfen entstehen.

13.2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns in einem Rechtsstreit mit Dritten zu unterstützen und uns von allen Ansprüchen Dritter zur Gänze schad- und klaglos zu halten. Dies gilt auch, wenn der Liefergegenstand nur ein Teil der von uns an Dritte erbrachten Leistungen ist.

13.3. Der Lieferant erklärt durch die Annahme der Bestellung ausdrücklich, dass an dem Gegenstand der Lieferung keine Rechte, insbesondere keine Schutzrechte Dritter, haften. Er übernimmt die Verpflichtung, falls dennoch Rechte Dritter geltend gemacht werden, uns schad- und klaglos zu halten und uns jeden daraus erwachsenen Schaden voll zu vergüten.

13.4. Werden wir von Dritten aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes in Anspruch genommen, hält uns der Lieferant zur Gänze schad- und klaglos.

13.5. Der Lieferant hat auf eigene Kosten Versicherungen abzuschließen, die seine Haftung gegenüber uns und Dritten im erforderlichen Umfang abdecken.

13.6. Der Lieferant ist uns zur Beigabe einer vollständigen, leicht verständlichen Gebrauchsanleitung, zur Aufbewahrung aller notwendigen Unterlagen, zur genauen Produktbeobachtung und ferner im Bedarfsfall verpflichtet, fehlerhafte Waren auf seine Kosten zurückzurufen, unverzüglich die Herstellungsunterlagen auszufolgen und jede erdenkliche Hilfe zu leisten sowie binnen 14 Tagen den Erzeuger bzw. Importeur zu nennen.

13.7. Der Lieferant hat uns und unsere Vertreter, Gehilfen, Organmitglieder, Vertragshändler, Importeure und andere Unternehmen, die Waren oder Produkte veräußern, in die die Liefergegenstände integriert sind, sowie deren Kunden von allen Ansprüchen, Kosten, Schäden und Aufwendungen inklusive Rechtsverfolgungskosten freizustellen, die aus oder aufgrund einer Rückrufaktion entstehen, soweit diese wegen des Liefergegenstandes oder der Leistung des Lieferanten notwendig war.

XIV. Immaterialgüterrechte

14.1. Mit dem vereinbarten Preis ist der Erwerb von Immaterialgüterrechten, gewerblichen Schutzrechten etc, insbesondere von Patenten, soweit abgegolten, als deren Erwerb für uns zur freien Verwertung, wie insbesondere Benützung und Weiterveräußerung, der gelieferten Waren erforderlich ist. Soweit Lizenzen notwendig sind, hat sie der Lieferant zu beschaffen.

14.2. Der Lieferant hat uns bei Verletzung fremder Schutzrechte im Zusammenhang mit den bestellten Waren schad- und klaglos zu halten.

14.3. Falls die Erfüllung des Vertrags neue Erfindungen oder Designs hervorbringt, stehen uns sämtliche Schutzrechte zu. Sollte der Lieferant auf eigene Kosten wesentlich zur Entwicklung beigetragen haben, dann stehen die Schutzrechte beiden Vertragsparteien gemeinsam zu und beide Parteien können diese Rechte unabhängig verwerten.

XV. Rücktritt

Wir sind zum Rücktritt vom mit dem Lieferanten abgeschlossenen Vertrag berechtigt:

- 15.1.
 - a) bei wiederholter oder schwerwiegender Verletzung des Vertrags bzw. dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen;
 - b) für den Fall der Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Lieferanten;
 - c) bei Erwerb des Lieferanten durch einen Mitbewerber;
- 15.2. im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Unternehmen des Lieferanten bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Sinne des § 25a IO
 - d) wegen Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Vorliegens eines wichtigen Grundes, wie insbesondere den unter Abs (1) a) bzw c) dieser Bestimmung genannten Kündigungsgründen;
 - e) bei Nicht-Fortführung des Unternehmens des Lieferanten im Insolvenzverfahren;
 - f) bei Verzug des Lieferanten mit der Erfüllung von nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordenen Lieferungen bzw Dienstleistungen;
 - g) bei Verstoß des Lieferanten gegen im Vertrag bzw den Einkaufsbedingungen vereinbarten Nebenpflichten;
 - h) wenn die Auflösung des Vertrags zur Abwendung persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile für uns unerlässlich ist, insbesondere wenn die Unsicherheit über die vollständige vertragsgemäße Erfüllung durch den Lieferanten die weitere Ausführung des mit unserem Auftraggeber vereinbarten Vertragsgegenstands schwerwiegend beeinträchtigt.

15.3. Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Unternehmen des Lieferanten behalten wir uns die Änderung der Zahlungs- bzw Leistungskonditionen vor. Wir behalten uns insbesondere vor, eine Umstellung auf Zug-um-Zug-Leistung vorzunehmen bzw den Lieferanten zur Vorleistung zu verpflichten; im Falle als wir vorleistungspflichtig sind, wird unsere Vorleistungspflicht aufgehoben bzw erbringen wir unsere Leistung künftig nur gegen Erlag einer Kautions durch den Lieferanten.

XVI. Geheimhaltung

16.1. Der Lieferant ist zur vertraulichen Behandlung aller ihm im Zusammenhang mit diesem Vertrag erteilten Informationen und aller ihm sonst bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (wie Pläne, Zeichnungen, sonstige Unterlagen und unser nicht öffentlich bekanntes Know-how) verpflichtet und hat diese Verpflichtung seinen Mitarbeitern sowie den von ihm beauftragten Unternehmen und Vorlieferanten zu überbinden; insbesondere darf er sie Dritten weder weitergeben noch sonst wie zugänglich machen oder für Werbezwecke verwenden.

16.2. Die Pflicht zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen gilt unbefristet auch für die Zeit nach Beendigung der Geschäftsbeziehung.

16.3. Für jeden Verstoß gegen die vorgenannte Verpflichtung verspricht der Lieferant eine Pönale, deren Höhe wir nach billigem Ermessen bestimmen. Darüber hinaus gehende Rechte bleiben unberührt.

16.4. Im Falle eines Bruches der vertraulichen Behandlung können wir ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

16.5. Pressenotizen oder sonstige Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Auftrag dürfen nur nach unserer schriftlichen Genehmigung abgegeben werden. Im Falle eines Bruches der vertraulichen Behandlung können wir ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

XVII. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen des jeweiligen Vertrags oder dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, ändert dies nichts an der Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen. Zur Schließung der entstandenen Lücken haben sich beide Vertragspartner so zu verhalten, wie es sich aus Sinn und Zweck des jeweiligen Vertrags ergibt und wie es zur Wiederherstellung des Gleichgewichts von Leistung und Gegenleistung erforderlich ist. Wir sind dazu auch berechtigt, den schriftlichen Abschluss einer entsprechenden neuen Vertragsbestimmung zu verlangen.

XVIII. Verzicht auf Ansprüche

Aus einer Handlung oder Unterlassung von/durch uns kann der Lieferant keinen Verzicht auf Ansprüche ableiten, wenn wir einen solchen nicht ausdrücklich schriftlich erklären.

XIX. Form von Mitteilungen/Schriftformerfordernis

19.1. Wichtige Mitteilungen erfolgen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter Angabe unserer Bestellnummer. Ist in unserer Bestellung der Projektleiter beziehungsweise Ansprechpartner genannt, so ist die Mitteilung an diesen zu richten. Mitteilungen des Lieferanten, die auf die Beendigung eines Vertragsverhältnisses gerichtet sind, bedürfen darüber hinaus der firmenmäßigen Zeichnung durch den Lieferanten.

19.2. Sendet der Lieferant Schriftstücke per E-Mail oder Telefax an uns und langen diese außerhalb unserer Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag von 8 bis 16 Uhr, Freitag von 8 bis 12 Uhr) ein, gelten sie uns erst mit dem darauf folgenden Arbeitstag als zugegangen.

19.3. In allen den Vertrag betreffenden Schriftstücken ist unsere Bestellnummer anzuführen.

19.4. Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Auch das Abgehen vom Schriftformerfordernis bedarf der Schriftform. Erklärungen über Telefax oder E-Mail genügen der Schriftform.

XX. Anzuwendendes Recht/Gerichtsstand

20.1. Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht, mit Ausnahme der internationalen Verweisungsnormen, anzuwenden. Die Anwendung von UN-Kaufrecht ist ausdrücklich ausgeschlossen.

20.2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wels/Österreich, ausgenommen bei Gültigkeit des KSchG.